

Indian Catholic Community (ICC)

Erzdiözese Wien : ARGE AAG

GEMEINDERATSORDNUNG

Alle Christen nehmen auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche. Die Laien haben „das Recht und die Pflicht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, daran zu arbeiten, dass alle Menschen... die göttliche Heilsbotschaft kennen lernen und aufnehmen... In den kirchlichen Gemeinschaften ist ihre Tätigkeit so notwendig, dass das Apostolat der Seelsorger ohne sie meistens nicht zur vollen Wirkung gelangen kann.“ (KKK 900)

1. DER SEELSORGER

Der Pfarrer ist „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarre.“ (CIC, can. 519) Er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. So nimmt er teil am Amt Christi, um für die Gemeinde dessen Dienst des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben. Er hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Pfarrgemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern.

„Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarre zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt sowie Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen.“ (AA 10, Dekret über das Laienapostolat)

2. DER GEMEINDERAT (ICC PARISH COUNCIL)

Der Gemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrgemeinde und ein vom Bischof anerkanntes Gremium im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. Zudem hat der Pfarrgemeinderat auch die Funktion des vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrats.

3. AUFGABEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat (GR) ist das Gremium, das den Pfarrer/Seelsorger bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, Fragen des pfarrlichen Lebens berät, zusammen mit dem Pfarrer/Seelsorger im Sinne dieser Ordnung entscheidet und für die Durchführung dieser Beschlüsse sorgt.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- a). Gemeinsam mit dem Pfarrer/Seelsorger ein Pastoralkonzept zu beraten und zu erstellen unter Berücksichtigung der pfarrlichen Grunddienste Verkündigung, Liturgie und Caritas und unter Einbeziehung der von der Diözese festgelegten pastoralen Planung.
- b). Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mitzuwirken.
- c). Als Pastoralrat hat der Pfarrgemeinderat den Pfarrer/Seelsorger zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
- für die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi,
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente der Kirche,
- für die Bemühungen um das diakonisch-caritative Tun.

Vor wichtigen Entscheidungen, die in diesen Bereichen getroffen werden, hat der Pfarrer/Seelsorger den Pfarrgemeinderat zu hören. Legt der Pfarrer/Seelsorger ein ausdrückliches Veto gegen einen Antrag ein, kommt der Beschluss nicht zustande. Im Konfliktfall kann er in schwerwiegenden Fragen auch allein eine wichtige Entscheidung treffen. Gegen diese Entscheidung kann die Mehrheit des Pfarrgemeinderates beim Ordinarius Einspruch erheben.

d). In Fragen der Vermögensverwaltung und größerer Ausgaben kommen Beschlüsse nur zustande, wenn sowohl die Mehrheit des Pfarrgemeinderates als auch der Pfarrer/Seelsorger zustimmen.

4. WEITERE AUFGEBENBEREICHE DES PFARRGEMEINDERATES

Der Pfarrgemeinderat hat ...

- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu beachten, ihr in der Pfarrgemeindefarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten christlicher Hilfe zu suchen;
- kirchliche Organisationen und Gruppen zu bilden bzw. zu fördern, die Eigenständigkeit dieser Gruppen zu achten und die Aufgaben und Dienste im Hinblick auf die Pfarrgemeinde zu koordinieren;
- wo nur möglich die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten;
- für geistliche und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen;
- Kontakte zu den der Kirche Fernstehenden anzustreben.

5. MITGLIEDER VON AMTS WEGEN

Der Seelsorger und der Aushilfeseelsorger (Chaplain and Assistant Chaplain) der indischen Kath. Gemeinde.

6. NOMINIERTE MITGLIEDER

Die Mitarbeiter der Gemeinde-Schule und der Gemeinde-Katechese schlagen je eine Person aus ihren Reihen vor, der Pfarrer/Seelsorger bestätigt beide, die damit dem Pfarrgemeinderat angehören.

7. GEWÄHLTE MITGLIEDER

Die sieben Gruppierungen der Gemeinde (1. Archepiscopal Region Ernakulam, 2. Archepiscopal Region Changanassery, 3. Archepiscopal Region Thrissur, 4. Archepiscopal Region Thalassery, 5. Archepiscopal Region Kottayam, 6. Malankara Catholics, 7. Kerala Latin Catholics) stellen jeweils zumindest zwei Kandidaten/Kandidatinnen auf, von denen die gesamte Gemeinde jeweils eine Person wählt. Sie gehört damit dem Pfarrgemeinderat an.

Wer sich dieser Wahl stellt, soll schon zuvor jene Arbeitsbereiche angeben, in denen er/sie nachher für die gesamte Gemeinde arbeiten möchte.

8. BESTELLTE MITGLIEDER

Der Seelsorger kann bis zu vier weitere Mitglieder bestellen. Wenn kein Jugendlicher gewählt wurde, soll er ein Gemeindeglied jugendlichen Alters bestellen.

Weitere Bestellungen sollen berücksichtigen, dass alle wesentlichen Grundfunktionen und Arbeitsbereiche der Gemeinde vertreten sind, also zumindest ein Mitglied des Pfarrgemeinderates für folgende Funktionen zur Verfügung steht: Verkündigung, Liturgie und Chor, Finanzen, Sport, Kulturelle Veranstaltungen, Jugend, Familie.

Die Bestellung kann während der gesamten Funktionsperiode des PGR erfolgen. Im Sinne von PGR-Ordnung 8§1 kann der Pfarrer/Seelsorger aus schwerwiegenden Gründen bestellte Mitglieder durch andere ersetzen. Ausscheidende Mitglieder kann er nachbesetzen.

9. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

a). Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle eingetragenen Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b). Mitglieder des GR (passives Wahlrecht, also gewählte und bestellte Mitglieder) können nur Katholiken sein,

- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Gemeinde mitleben,
- sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen,
- das Sakrament der Firmung empfangen haben,
- die mindestens jährlich 25 Sonntage im Gemeinde-Gottesdienst der indischen Kath. Gemeinde teilgenommen haben (soweit dies ihre gesundheitlichen und beruflichen Lebensumstände erlauben. Grundsätzlich darf sich jedes Mitglied der Gemeinde der Wahl stellen, das für sich diese Verpflichtung erfüllt sieht. Nur im Konfliktfall soll die Wahl-Kommission über die Zulassung entscheiden),
- ihrer Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Kirchenbeitrags und des ICC-Sonderbeitrags (den der Pfarrgemeinderat jeweils festlegt) nachkommen und
- bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen.

c). Kandidieren kann, wer diese Erfordernisse gemäß PGO 8 § a) erfüllt und einer Kandidatur gemäß dieser Ordnung schriftlich zugestimmt hat.

d). Bei der Kandidatenfindung, Entsendung und Bestellung der Mitglieder zum Pfarrgemeinderat ist eine angemessene Anzahl neuer Mitglieder anzustreben.

10. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds ist in der Regel nicht zulässig. Ist jedoch ein Mitglied voraussichtlich für längere Zeit verhindert, entscheidet der GR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll.

11. Ein nominiertes, gewähltes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus:

- wenn es dem Vorstand schriftlich seinen Rücktritt erklärt;
- durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR;
- durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR

12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl innerhalb seiner Gruppierung nach. Haben Ersatzmitglieder die gleiche Stimmenanzahl erreicht, rücken beide nach; in diesem Fall wird das nächstfolgend ausscheidende Mitglied im PGR nicht nachbesetzt. Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers/Seelsorgers ein Mitglied (möglichst dieser Gruppe) bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR kooptiert.

13. KONSTITUIERUNG DES ICC GEMEINDERATES

a). Nach Ende der Einspruchsfrist lädt der Pfarrer/Seelsorger die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl stattfinden muss, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. In dieser ersten

Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.

b). Innerhalb von weiteren 3 Wochen erfolgt die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer/Seelsorger lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. In dieser Sitzung werden der oder die stellvertretende Vorsitzende – General Convener - und der Vorstand des PGR gewählt. Dabei sollen die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche (Fachausschüsse) berücksichtigt werden.

Weiters wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin gewählt. Außerdem soll in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z.B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von Fachreferenten und Fachreferentinnen bzw. Bildung von Fachausschüssen) beraten werden.

c). Die Namen aller Mitglieder des PGR und ihre Funktionen sind der Pfarrgemeinde und dem Rektor ARGE AAG spätestens 2 Wochen nach der Konstituierung bekannt zu geben.

14. FUNKTIONSDAUER DES PFARRGEMEINDERATES

a). Die Funktionsdauer des ICC PGR und seiner Organe beträgt vom Wahltag an 3 Jahre.

b). Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst. Dieser legt den Termin der nächsten Wahl fest und setzt ein Gremium ein, das die Geschäfte bis zur Konstitution des neuen Pfarrgemeinderates führt.

15. ORGANE DES PFARRGEMEINDERATES

a). Der Vorsitzende: Vorsitzender des PGR ist der Seelsorger bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarre betraute Priester. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des PGR. Er kann den oder die stellvertretende Vorsitzende – den „General Convener of the ICC PGR“ – mit der Leitung der Sitzungen des PGR betrauen. Er hat neben seinen anderen Aufgaben auch in den dem PGR obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR hierüber nachträglich zu berichten. Er hat dem PGR alle für die Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren.

b). Der Stellvertretende Vorsitzende (General Convener): Der Stellvertretende Vorsitzende hat mit dem Seelsorger für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge zu tragen. Er übernimmt auf Ersuchen des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung im PGR sowie die Vertretung des PGR nach außen.

16. Da der PGR der ICC mehr als 10 Mitglieder umfasst, sollte nach Möglichkeit ein Vorstand eingerichtet werden. Dieser umfasst den Pfarrer/Seelsorger, den General Convener, das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des PGR und zwei weitere vom PGR gewählte Mitglieder.

17. FACHAUSSCHÜSSE

a). In der Pfarre soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie, Diakonie, Finanzen, für Kulturfestival und für die Verwaltung geben. Fachausschüsse können je nach den Bedürfnissen der indischen Gemeinde eingerichtet werden.

b). Für ständige Fachausschüsse gilt die Funktionsperiode des PGR.

c). Die Vorsitzenden (Conveners) der Fachausschüsse sollen Mitglieder des PGR sein und werden vom PGR bestellt.

d). Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.

e). Fachausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Richtlinien selbständig. Sie sind dem PGR rechenschaftspflichtig.

f). Allfällige Beschlüsse sind vom PGR zu fassen.

18. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG: Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden - General Convener – offizielle Schriftstücke. Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen. Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende allein, solange die Beträge 300.- Euro nicht überschreiten. Über höhere Beträge muss der GR entscheiden.

19. AMTSGEHEIMNIS: Die Mitglieder des PGR sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Entscheidungen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter (Datenschutz!) Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen sind verbindlich.

20. Einberufung der Sitzungen: Der Vorsitzende beruft mindestens dreimal im Jahr den PGR ein, aber auch dann, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder des PGR schriftlich verlangt.

21. Der PGR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Ordinarius kann von sich aus jederzeit eine solche Sitzung anordnen.

22. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Eine Zusendung der Einladung per E-Mail soll nach Möglichkeit mit der Anforderung einer Lesebestätigung erfolgen.

23. Jede Sitzung wird in der Regel folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Berichte anderer Gremien
- e) Beratungsgegenstände
- f) Berichte über die Durchführung von Beschlüssen
- g) Allfälliges

24. Die Sitzungen des ICC PGR sind grundsätzlich öffentlich. Bei einzelnen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit aber auch ausgeschlossen werden. Die Sitzung des PGR sollte mindestens einmal im Jahr in Form einer öffentlichen Plenarsitzung stattfinden. Die Einberufung zur ICC PGR-Plenarsitzung sollte 4 Wochen zuvor, das heißt 4 Sonntage lang bei den indischen Gottesdiensten in der Pfarre Maria Lourdes sowie in der Kapelle Stadlau bekannt geben werden.

25. Die Mitglieder des PGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

26. Der PGR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

27. Die durch den PGR zu wählenden Personen (z.B. General Convener, Ausschussvorsitzende usw.) werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.

28. Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird vom Schriftführer oder der Schriftführerin bei der Wahldurchführung unterstützt.

29. Der Vorsitzende eröffnet über die gesammelten Wahlvorschläge die Diskussion, nachdem er die Kandidaten und Kandidatinnen befragt hat, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht dazu bereit sind, scheiden aus.

30. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die absolute Stimmenmehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenanzahl, bei Stimmengleichheit gilt der oder die an Lebensjahren ältere Vorgeschlagene als gewählt.
31. Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden. Unter „Allfälliges“ sind keine Beschlüsse mehr möglich.
32. Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich.
33. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden PGR-Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
34. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim (mittels Stimmzettel) durchgeführt werden.
35. Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR kann nur über jenen Gegenstand beraten und beschlossen werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.
36. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, für das der Schriftführer oder die Schriftführerin zusammen mit dem Vorsitzenden verantwortlich ist.
37. Die Protokolle sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
38. Wahlvorbereitung im PGR: Spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag informiert der PGR die ARGE AAG über die bevorstehende Wahl.
39. Der PGR (bzw. das durch den Ordinarius dazu ernannte Gremium) wählt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand.
40. Der Wahlvorstand hat aus dem Pfarrer/Seelsorger und mindestens vier weiteren Personen zu bestehen, unter denen sich bei Vorhandensein von Wahlsprengeln je ein Vertreter jedes Wahlsprengels befinden soll. Diesem Wahlvorstand dürfen keine zur Wahl stehenden Personen angehören. Wer dennoch zur Wahl antritt, scheidet aus und wird durch ein neues Mitglied ersetzt.
41. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und meldet dessen Namen an das Rektorat der ARGE AAG.
42. Die Funktion des Wahlvorstandes endet nach Ablauf der Einspruchsfrist mit der konstituierenden Sitzung des neuen PGR.
43. Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.
44. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarrgemeinde die Kandidaten und Kandidatinnen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden. Dabei soll auch bekannt gegeben werden, für welche Aufgabenbereiche die Kandidaten und Kandidatinnen bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

45. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Gemeinde bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingebracht werden.
46. Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind.
47. Die Kandidatenliste sollte für jede der sieben Teilgruppen (siehe Punkt 7.) wenigstens zwei Personen umfassen.
- a). Falls sich nach Ablauf der Zeitfrist keine Person einer der oben genannten Teilgruppen zur Kandidatur angemeldet hat, verfällt das Recht für diese Gruppe. Der Pfarrer/Seelsorger kann dann nur noch im Zuge der Bestellung nach der Wahl für Ersatz sorgen (vgl. Punkt 8).
- b). Passiv wahlberechtigt sind alle wahlberechtigten Malayalee-Katholiken (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr), die in der Erzdiözese Wien ihren Kirchenbeitrag leisten (sofern sie dazu verpflichtet sind) und auch in der Indian Catholic Community der ARGE AAG (im ICC Family Registration Book 2007) angemeldet sind.
48. Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Geburtsjahr zu enthalten.
49. Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Auch die Mitglieder der Wahlkommission müssen wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren. Es gibt immer nur ein geöffnetes Wahllokal, das aber seinen Ort entsprechend den verschiedenen Gottesdienst-Zeiten und -Orten wechselt. Sie nimmt die Wählerliste immer mit sich, in der die für die fliegende Wahlkommission (siehe 50.) vorgesehenen Kranken Personen bereits eingetragen wurden.
50. Eine fliegende Wahlkommission kann jedoch auch zu Kranken gerufen werden, die sich zuvor für deren Besuch angemeldet haben.
51. Der Wahlort und die Wahlzeiten am Wahltag sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die Wahlberechtigten zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben.
52. Die Wahl wird mittels offizieller Stimmzettel durchgeführt. Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein: der Name der Pfarrgemeinde, der Wahltag, deutlich erkennbar die Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR (eine(einer pro Teilgruppe), die Familien- und Taufnamen der Kandidaten und Kandidatinnen und deren Geburtsjahr.
53. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern. Der Wahlakt darf nicht innerhalb der Eucharistiefeier stattfinden.
54. Die Abgabe des Stimmzettels hat grundsätzlich persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen.
55. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel.
56. Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jedem Wähler und jeder Wählerin die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokumentes belegen lassen.
57. Der Wähler bzw. die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens einen Namen pro Teilgruppe an.

58. Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.

59. Auf jedem Stimmzettel darf pro Teilgruppe (jeweils eigene Kandidaten-Liste) nur eine Person angekreuzt werden (also insgesamt sieben Personen). Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidaten und Kandidatinnen angekreuzt sind, als Mitglieder des PGR zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.

60. Nach Abschluss der Stimmenauszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

61. Als gewählt gilt pro Teilgruppe die Person mit der höchsten Stimmzahl. Stellte sich in einer Teilgruppe nur eine Person der Wahl, gilt sie nur dann als gewählt, wenn sie 50% plus 1 Stimme für sich erreichen konnte. Bei Stimmengleichheit gilt die älteste dieser Personen als gewählt.

62. Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

63. Die Stimmzettel sind 3 Monate lang aufzubewahren. Bei Einsprüchen so lange, bis der Instanzenzug ausgeschöpft wurde.

64. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von 2 Wochen verlautbart wird. Die gewählten GR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet.

65. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann gegen das Wahlergebnis bis längstens 2 Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem Rektor ARGE AAG zur Entscheidung vorzulegen. Diese müssen innerhalb der nächsten 2 Wochen entscheiden.

66. Eine erste Zusammenkunft der amtlichen, nominierten und gewählten Mitglieder, die vom Pfarrer/Seelsorger einberufen wird, ist verbindlich vorgesehen. Sie soll spätestens einen Monat nach der Wahl erfolgen. In dieser Sitzung ist über die Bestellung weiterer Mitglieder durch den Seelsorger zu beraten.

67. Bei einer öffentlichen Sitzung des ICC GR dürfen nur die Mitglieder des ICC GR ihr Stimmrecht ausüben. Alle anderen Teilnehmer der Sitzung können nur ihr Beratungsrecht ausüben.

68. Diese Ordnung wird durch den Ordinarius der Erzdiözese Wien erlassen und kann auch nur mit seiner Zustimmung verändert werden. Sie gilt ad experimentum für 3 Jahre und soll nach Ablauf dieser Frist noch einmal begutachtet und gegebenenfalls verändert werden.

69. Wahlen sollen mindestens alle drei Jahre stattfinden.

P. Thomas Thandappilly CST
ICC Seelsorger

Vienna, 26. 8. 2007

Überarbeitet nach Besprechung mit Weihbischof F. Scharl und A. Kraljic durch Rektor J. Gönner.

Nochmals überarbeitet durch Mag. Lotz, Rektor Gönner und ICC-Seelsorger Thandappilly im Februar/März 2008

Für die Fassung vom 3.3.2008: Johannes Gönner.

Wien, 6. März, 2008